

liegen, wenn sich die Schuld des Täters nicht auf die Gefahr wirtschaftlicher Nachteile erstreckt. Bei fahrlässigen Pflichtverletzungen ist das Vorliegen von § 246 zu prüfen. Auch bei Personen, die nicht — wie in § 172 Abs. 1 gefordert — durch Gesetz

oder Arbeitsvertrag zur Geheimhaltung bestimmter Vorgänge und Wahrnehmung verpflichtet sind, ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach §§ 245, 246 zu prüfen, wenn sie im Einzelfall zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

§173

Spekulative Warenhortung

(1) Wer Rohstoffe oder Erzeugnisse in erheblichem Umfang über den persönlichen oder betrieblichen Bedarf hinaus aufkauft oder hortet, um einen unrechtmäßigen erheblichen Vorteil für sich oder andere zu erlangen, wird mit Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer durch die Tat die Versorgung der Volkswirtschaft oder der Bevölkerung gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

Anmerkung: Das gesetzwidrige Zurückhalten von Waren kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

1. Diese Bestimmung schützt den planmäßigen Wirtschaftsablauf vor Spekulationen.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt den **Aufkauf** oder die **Hortung von Rohstoffen oder Erzeugnissen** in erheblichem Umfang über den betrieblichen oder persönlichen Bedarf hinaus voraus. Der **erhebliche Umfang** wird nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ charakterisiert. Es sind die Art des aufgekauften oder gehorteten Rohstoffes oder Erzeugnisses und seine Bedeutung für die Volkswirtschaft einschließlich der kontinuierlichen Versorgung der Bevölkerung sowie der Zeitraum des Aufkaufs oder der Hortung und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Volkswirtschaft und die Versorgung der Bevölkerung (auch nur in bestimmten Bereichen) zu berücksichtigen (vgl. OG-Inf. 1981/1, S; 21).

Die angeschafften Rohstoffe oder Erzeugnisse müssen unter Berücksichtigung der konkreten Situation geeignet sein, einen unrechtmäßigen erheblichen Vorteil für sich oder andere, also einen Spekulationsgewinn, zu erlangen.

2. Die Tat kann nur **vorsätzlich** begangen werden. Der Vorsatz muß sich sowohl auf den erheblichen Umfang des Aufkaufs oder der Hortung als auch auf den unrechtmäßigen erheblichen Vorteil erstrecken.

Der Aufkauf oder die Hortung müssen mit der Zielsetzung erfolgen, unrechtmäßig erhebliche Vorteile für sich oder andere zu erlangen. Der Vorteil braucht noch nicht eingetreten zu sein. Der Vorteil für andere kann auch der Vorteil für einen Betrieb sein.

3. Bei dem schweren Fall (**Abs. 2**) handelt es sich um einen konkreten Gefährdungstatbestand. Es bedarf der Feststellung, ob die Tat konkret zu einer Gefährdung der Versorgung der Volkswirtschaft oder der Bevölkerung im allgemeinen oder in bestimmten örtlichen Bereichen geführt hat.

4. Vom Tatbestand werden nicht erfaßt: Anschaffungen über den persönlichen Bedarf hinaus ohne spekulatives Ziel, z. B. das Sammeln bestimmter Gegenstände.